

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 22.07.2016

Betreff: Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Klötzlmühlbachs im
Stadtgebiet Landshut;
Beschluss Nr. 9 des Umweltsenates vom 21.07.2015

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

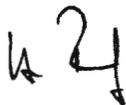
Von den 45 Mitgliedern waren 35 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit -- gegen -- Stimmen beschlossen:

Die als Anlage 1 beigefügte Verordnung über das Überschwemmungsgebiet
des Klötzlmühlbachs im Stadtgebiet Landshut einschließlich des anliegenden
Plans (Anlage 2) wird beschlossen.

Landshut, den 22.07.2016
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Landshut über das Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbachs im Stadtgebiet Landshut vom Flutmuldendüker bis zur Gemeindegrenze Bruckberg

vom 2016

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) In der Stadt Landshut wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbachs festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Regelungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwasser getroffen.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

(1) Das Überschwemmungsgebiet liegt entlang des Klötzlmühlbachs (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Landshut. Es beginnt in Höhe des Auslaufs des Flutmuldendükers und erstreckt sich von dort aus in westlicher Richtung bis an die Stadtgrenze. Das Gebiet, das nach den vorliegenden hydraulischen Berechnungen bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) überflutet werden kann, ist in der Anlage 1 (Bestandteil dieser Verordnung) im Übersichtslageplan „Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Klötzlmühlbachs“ vom 01.10.2014 im Maßstab 1 : 10.000 eingetragen.

(2) Für die genaue Festlegung der Überschwemmungsgebietsgrenzen (blau umrandet) sind die von der Stadt Landshut zu dieser Verordnung ausgefertigten Exemplare des Lageplans D 1 bis D 6 des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 16.06.2015 im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend. Die Pläne sind im Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut niedergelegt; sie können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

(3) Als Grenze in der Natur gilt jeweils die dem Gewässer nähere Kante der in den Plänen nach Absatz 2 dargestellten blauen Überschwemmungslinie; bei berechtigten Zweifeln im Einzelfall kann die HQ₁₀₀-Hochwasserlinie jeweils auf der Grundlage der durchgeführten hydraulischen Berechnungen durch Nivellement festgestellt werden.

(4) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(5) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW-100-Linie (in Meter über NN) erteilt die Stadt Landshut oder das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweitern baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

sonstige Vorhaben

(1) Für die sonstigen Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG. Eine allgemeine Zulassung gemäß § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG erfolgt nicht.

(2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

(1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt.

Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAwS entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich.

(2) Die Stadt Landshut kann von den Vorgaben des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegensteht.

(3) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(4) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 6 Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009 GVBl S. 376) bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Stadt Landshut
Landshut,.....

Rampf
Oberbürgermeister

Anlage (Lageplan)

Legende

- Landkreis
- Gemeinde
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet



<p>Quelle: Amt für Landesentwicklung Geodaten für die Amtliche Statistik Geobasisdaten</p>	
Nachrichte	Gemeinde
Erstellung des	01
Autorität	Landratsamt Landshut
Maßstab	1:500
Wasserschutzzonen	Landshut
Wasserschutzzonen	Landshut
Wasserschutzzonen	Landshut

